

1338 Febr. 15 [in crastino beati Valentini martiris].

[203

Gerhardus dictus Welslo befundet, daß er die Güter Overbefe im Kpfl. Malten nach Erbpachtrecht von Präpstin und Kapitel des Stifts Breden gegen eine jährliche Abgabe von 15 Scheffel Weizen, 15 Scheffel Gerste mensure granarii earundem dominarum, 1 Huhn und 18 Münst. Pfg. an Stelle eines einjährigen Schweines, welche Abgaben die Güter bisher entrichtet haben, alles fällig auf Martini, und außerdem noch $4\frac{1}{2}$ Hühnereiern, vor Ostern fällig, erhalten hat. Nach seinem Tode hat sein Erbe innerhalb Jahresfrist die Güter durch Zahlung von 1 Mk. Münst. zu erwerben und so bei jedem Todesfall. Alles Murrecht verfällt, wenn 2 Jahre lang die Abgabe nicht entrichtet wird. Mit ihm siegeln die Schöffen der Stadt Bocholt mit dem Stadtsiegel.

Kopie des 14. Jhdts.; Lib. cat. fol. 94 u. Kopiar fol. 49^v-50.